

**Verkehrsschild behindert Fußweg an der Ecke Olgastraße 1/  
Alfonsstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01716  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg  
am 28.11.2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12885**

Anlage  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01716

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg  
vom 23.04.2024**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2023 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach das Verkehrsschild im Bereich der Olgastraße 1 / Alfonsstraße auf die Straße versetzt werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

In der Olgastraße und Alfonsstraße herrschen unterschiedliche Parkregelungen, deren Gültigkeitsbereich durch die Beschilderung eindeutig kenntlich gemacht werden muss. Die Beschilderung ist räumlich so zu situieren, dass sie die rechtliche Regelung abbildet und den Parkraum entsprechend der Festlegungen ausweist.

Bei der Auswahl der Standorte berücksichtigt das Baureferat die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die vorhandenen Gehwegbreiten, Spartenlagen und sonstige Einbauten. Die Zonentafel in der Olgastraße 1 wurde so positioniert, dass sie sich außerhalb des Fußgängerquerungsbereichs befindet und eine möglichst große Gehwegrestbreite, in diesem Fall 2,0 m, erhalten bleibt.

Verkehrszeichen dürfen nicht, wie im Antrag vorgeschlagen, innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. In der Regel sollte der Seitenabstand zur Fahrbahn innerorts 0,50 m, aber keinesfalls weniger als 0,30 m betragen. Der Sicherheitsabstand ist in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung festgelegt und daher für Beschilderungen im öffentlichen Straßenraum zwingend einzuhalten. Im vorliegenden Fall sind die rechtlichen und technischen Vorgaben bei der Aufstellung der Zonentafel in der Olgastraße 1 / Alfonstraße eingehalten.

Das Abstellen von Fahrrädern auf für den Fußgängerverkehr bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen stellt grundsätzlich eine den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Ausübung des Gemeingebrauchs dar und kann daher nicht sanktioniert oder verhindert werden.

Das Baureferat kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und den Vorgaben aus der verkehrsrechtlichen Anordnung die Beschilderung nicht so versetzen, dass die gewünschte Verbesserung für die Fußgänger\*innen erzielt werden kann.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01716 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2023 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.  
Das Baureferat kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Vorgaben aus der verkehrsrechtlichen Anordnung die Beschilderung nicht so versetzen, dass die gewünschte Verbesserung für die Fußgänger\*innen erzielt werden kann.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01716 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 9 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Anna Hanusch

Dr. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 9

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Nord (3x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 242

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – T23/SPM  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.  
Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 9 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 9 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.